

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

IV/400/4

02-1600-33/18

Vorlagen-Nummer

1665/2018

Freigabedatum 24.05.2018

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken (Az.: 02-1600-33/18)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	12.06.2018

Beschluss:

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden dankt dem Petenten für seine Eingabe. Der Ausschuss beauftragt die Verwaltung im Sinne ihrer nachfolgenden Stellungnahme weiter zu verfahren.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

In seiner Eingabe vom 14.03.2018 regt der Petent an, dass die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken (kurz: BEO Schulraumvermietung) dahingehend geändert wird, dass die Schulhofbenutzung für wohltätige Zwecke den jeweiligen Benutzern grundsätzlich kostenfrei überlassen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 1 Absatz 3 der geltenden BEO Schulraumvermietung stellt der gemeinnützige Zweck der Veranstaltung u.a. eine Grundvoraussetzung dar, dass Schulräume, schulische Festräume (Aulen) und Schulhöfe vermietet werden dürfen.

§ 13 Absatz 1 der BEO Schulraumvermietung regelt verschiedene Möglichkeiten einer Gebührenbefreiung. Durch § 13 Absatz 1 Nr. 5 ist die Möglichkeit der Gebührenbefreiung jedoch ausdrücklich für die Vermietung von Festräumen und Schulhöfen ausgeschlossen worden.

§ 13 Absatz 2 der BEO Schulraumvermietung regelt dagegen die Festsetzung eines ermäßigten Pauschalentgelts für die Nutzung von Festräumen und Schulhöfen, wenn, wie hier, ein Karnevalsverein die Nutzung eines Schulhofes beabsichtigt.

Der Karnevalsverein Mauenheimer Muschle beabsichtigte am Sonntag, den 10.12.2017 ein Nikolaus-Kinderfest auf dem Schulhof der Gemeinschaftsgrundschule Nibelungenstraße durchzuführen. Der Reinerlös wurde ausschließlich gemeinnützigen und karitativen Zwecken gespendet.

Für die Benutzung des in Rede stehenden Schulhofes wurde ein ermäßigtes Entgelt in Höhe von 232,64 EUR in Rechnung gestellt. Dieses Entgelt setzt sich wie folgt zusammen:

Pauschalentgelt pro Tag nach Ziffer 3.2 BEO Schulraumvermietung:	178,95 EUR
Zzgl. Sonderzuschlag für samstags, sonntags und feiertags i. H. v. 30 v. H.:	53,69 EUR

Auf die Zahlung einer Kautio n i. H. v. 255,65 EUR wurde im vorliegenden Fall bereits verzichtet.

Die BEO Schulraumvermietung bildet, wie alle geltenden Gebühren- und Entgeltordnungen, eine Vielzahl allgemein anfallender Sachverhalte ab. Sie ist im Sinne der Stadt Köln kostendeckend aber nicht gewinnerzielend ausgelegt.

Mit den erhobenen Gebühren werden üblicherweise anfallende Überstundenzahlungen der Schulhausmeisterinnen und Schulhausmeister abgedeckt, neben den Gemeinkosten wie Strom- und Wasserkosten. Die Veranstaltung fand in der Zeit von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt, zuzüglich Auf- und Abbauzeiten.

Bei der in Rede stehenden Veranstaltung wurde, wegen der schwierigen Witterungsverhältnisse an diesem Tag, dem Karnevalsverein kurzfristig und zusätzlich die Turnhalle der Grundschule zur Verfügung gestellt, um eine Absage des geplanten und karitativen Kinderweihnachtsmarktes zu verhindern.

Diese zusätzliche Leistung wurde dem Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Hinzu kommt, dass die Nutzung der Turnhalle mit Straßenschuhen erfolgte, Tische und Bänke aufgebaut wurden, ohne den Hallenboden entsprechend zu schützen. Hier wurde wegen der Unvorhersehbarkeit der Witterungsverhältnisse im Sinne des karitativen Zweckes improvisiert.

Der Karnevalsverein hat durch diese unbürokratische und unkonventionelle Hilfe ein kostenfreies Up-

grade erhalten, ohne dass für die unsachgemäße zusätzliche Nutzung der Turnhalle nachträglich ein weiteres Entgelt (Reinigung des Turnhallenbodens) erhoben wurde.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass bei dem vorliegenden Sachverhalt die BEO Schulraumvermietung richtig und ermessensfehlerfrei angewendet wurde, so dass die Höhe des Entgeltes nicht zu beanstanden ist.

Eine Möglichkeit zum rückwirkenden Erlass des Entgeltes unter Anwendung der BEO Schulraumvermietung wird seitens der Verwaltung ebenfalls nicht gesehen.

Unabhängig davon ist eine Neufassung der BEO Schulraumvermietung erforderlich und steht in Aussicht.

Dem Petenten wird zugesichert, dass seine Anregung für die Neufassung angenommen und ergebnisoffen zur Diskussion gestellt wird. Die Neufassung wird nach allen erforderlichen verwaltungsinternen Abstimmungen den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Dies wird für die 2. Jahreshälfte 2018 angestrebt.